

L e i t s ä t z e

zum Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 28. Januar 2021

– VGH O 82/20 und VGH A 83/20 –

1. Das Recht der Wahlchancengleichheit gilt nicht nur für den Wahlvorgang selbst, sondern im gesamten Vorfeld von Wahlen. Es umfasst namentlich auch das Recht auf chancengleiche Zulassung zur Wahl.
2. Das Erfordernis einer gewissen Zahl von Unterschriften für die Gültigkeit eingereicherter Wahlvorschläge stellt sich als eine Beschränkung der Wahlchancengleichheit dar. Sie ist sachlich gerechtfertigt, wenn und soweit sie dazu dient, den Wahlakt auf ernsthafte Bewerber zu beschränken, dadurch das Stimmgewicht der einzelnen Wählerstimme zu sichern und so indirekt der Gefahr der Stimmenzersplitterung vorzubeugen. Die Zahl der Unterschriften muss allerdings in einem engen Rahmen bleiben, um der Wählerentscheidung möglichst wenig vorzugreifen und darf nur so hoch festgesetzt werden, wie es für die Erreichung dieses Zwecks erforderlich ist.
3. Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Überprüfung und Anpassung eines wahlrechtlichen Unterschriftenquorums während der COVID-19-Pandemie.